



GEMEINDE BAD KLEINKIRCHHEIM

G E M E I N D E R A T

A-9546 Bad Kleinkirchheim, Tel. 04240/8182, Fax DW 36, E-Mail: bad-kleinkirchheim@ktn.gde.at

Zahl: 902-0/2/2019/Th

Auskünfte: Mag. Thaler Verena

Betr.: 1. Nachtragsvoranschlag 2019

28.06.2019

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Bad Kleinkirchheim vom 28.06.2019, Zahl: 902-0/2/2019/Th, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag 2019 festgestellt wird.

Gemäß § 88 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO) LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2017, wird der 1. Nachtragsvoranschlag der Gemeinde Bad Kleinkirchheim wie folgt festgestellt.

§ 1

Voranschlagsbeträge

1. ordentlicher Nachtragsvoranschlag

Summe der Ausgaben	€	9.099.400,00
Summe der Einnahmen	€	9.099.400,00
erweitert um	€	714.000,00

1. außerordentlicher Nachtragsvoranschlag

Summe der Ausgaben	€	2.075.200,00
Summe der Einnahmen	€	2.075.200,00
erweitert um	€	1.340.400,00

Gesamt € **11.174.600,00**

§ 2

Deckungsfähigkeit

- (1) Bei Voranschlagsstellen zwischen denen ein sachlicher und verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht wird bestimmt, dass Einsparungen bei einer Voranschlagsstelle ohne besonderes Genehmigungsverfahren zum Ausgleich eines Mehrerfordernisses bei einer anderen Verwaltungsstelle herangezogen werden dürfen.
- (2) Die Deckungsfähigkeit wird nur innerhalb des Sachaufwandes oder des Personalaufwandes bestimmt, nicht aber zwischen Sach- und Personalaufgaben. In Sammelnachweisen zusammengefasste Ausgaben sind deckungsfähig, wenn sie die gleiche Zweckbestimmung aufweisen.
- (3) Bei ordentlichen Ausgaben, die durch zweckgebundene Einnahmen zu bedecken sind wird bestimmt, dass diese bis zur Höhe der erzielten Einnahmen geleistet werden dürfen. Nicht verbrauchte zweckgebundene Einnahmen sind als Rücklagen für die gleichen Zwecke auszuweisen.

§ 3

Kassenkredit

Zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben kann der Kassenbestand durch die Aufnahme von Kassenkrediten bis zu einem Höchstausmaß von € 870.000,00 verstärkt werden.

§4

Kundmachung und Inkrafttreten der Verordnungen

- (1) Gemäß §15 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2017, hat der Bürgermeister die Verordnungen der Gemeinde, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, im elektronisch geführten Amtsblatt der Gemeinde (§ 80a) unter der Internetadresse der Gemeinde kundzumachen.
- (2) Die Kundmachungen im elektronisch geführten Amtsblatt sind nach Jahrgängen zu gliedern und innerhalb der Jahrgänge laufend zu nummerieren.
- (3) Diese Verordnung tritt am 02. Juli 2019 in Kraft.
- (4) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Bad Kleinkirchheim vom 11.12.2018, Zahl: 902-0/1/2019, mit welcher der Voranschlag 2019 festgestellt wird, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
KommR Matthias Krenn e.h.

